

Version 2014	Version 2022
STATUTEN des Gay and Lesbian Sport Bern (GLSBe)	STATUTEN des Queer Sport Bern (QSBe)
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Name</p> <p>Art. 1 Unter dem Namen Gay and Lesbian Sport Bern, kurz GLSBe, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Sitz</p> <p>Art. 2 Der Sitz des Vereins ist Bern.</p> <p>Zweck und Ziele</p> <p>Art. 3 Der Verein GLSBe</p> <ul style="list-style-type: none"> • fördert, unterstützt und koordiniert die sportlichen Aktivitäten von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender (LGBT) • pflegt Kontakte zu anderen LGBT-Sportvereinen und Organisationen • betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von LGBT-SportlerInnen • fördert die LGBT-Integration <p>Art. 4 Der GLSBe verfolgt seine Ziele, indem er</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainingsgelegenheiten in eigenen Sportgruppen anbietet • Den Kontakt zu in- und ausländischen Vereinen mit demselben Zweck pflegt • Sport-Veranstaltungen organisiert • Über LGBT-Sportanlässe berichtet und informiert 	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Name</p> <p>Art. 1 Unter dem Namen Queer Sport Bern, kurz QSBe, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.</p> <p>Sitz</p> <p>Art. 2 Der Sitz des QSBe ist Bern.</p> <p>Zweck und Ziele</p> <p>Art. 3 Der QSBe</p> <ul style="list-style-type: none"> • fördert, unterstützt und koordiniert die sportlichen Aktivitäten von Personen der LGBTIQ-Community • pflegt Kontakte zu anderen nationalen und internationalen LGBTIQ-Sportvereinen und Organisationen • betreibt Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Akzeptanz von LGBTIQ-Sportlerinnen und Sportlern • pflegt Kontakte zu den betreffenden Behörden und weiteren Sportvereinen • fördert die LGBTIQ-Integration. <p>Art. 4 Der QSBe verfolgt seine Ziele, indem er insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Trainingsgelegenheiten in eigenen Sportgruppen anbietet • Den Kontakt zu in- und ausländischen Vereinen mit demselben Zweck pflegt • Sport-Veranstaltungen organisiert • Über LGBTIQ-Sportanlässe berichtet und informiert. <p>Art. 5 Der QSBe verfügt über ein Leitbild, das die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie der Sportgruppenverantwortlichen beschreibt.</p>

Art. 5
Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Art. 6
Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft im GLSBe wird durch die Anmeldung in einer Sportgruppe und die Bestätigung des GLSBe erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Sportgruppe.

Art. 7
Mit der Aufnahme in den Verein erfolgt automatisch die Kollektivmitgliedschaft in die nationalen und internationalen LGBT-Dachverbände, welchen sich der GLSBe angeschlossen hat.

Datenschutz

Art. 8
Der Verein darf Namen und Adressen von Mitgliedern nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung Aussenstehenden bekanntgeben.

Austritt und Ausschluss

Art. 9
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.

Art. 10
Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung endet die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 11
Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten, kann der Vorstand unter Angabe des Grundes ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung gelangen.

Mitgliedschaft

Art. 6
Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Art. 7
Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft im QSBe wird durch die Anmeldung in einer Sportgruppe und die Bestätigung des QSBe erworben. Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Sportgruppe.
Bei einem Beitritt im 1. Halbjahr ist der ganze Jahresbeitrag sowie allfälliger Sonderbeiträge des QSBe fällig, bei Beitritten im 2. Halbjahr die Hälfte. Die Sportgruppenbeiträge für Beitritte während des Jahres werden durch die Sportgruppenleitung autonom festgelegt.

Art. 8
Mit der Aufnahme in den QSBe erfolgt automatisch die Kollektivmitgliedschaft in die nationalen und internationalen LGBTIQ-Dachverbände, welchen sich der QSBe angeschlossen hat.

Datenschutz

Art. 9
Der QSBe darf Namen und Adressen von Mitgliedern nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung Aussenstehenden bekanntgeben.
Der QSBe stellt sicher, dass die geführte Adressdatenbank vor externen Zugriffen passwortgeschützt ist.

Austritt und Ausschluss

Art. 10
Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen.

Art. 11
Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages nach der zweiten Mahnung endet die Mitgliedschaft automatisch.

Art. 12
Mitglieder, deren Verhalten das Leitbild des QSBe nicht respektieren, können durch die Sportgruppenleitung aus der jeweiligen Gruppe ausgeschlossen werden.

Art. 12

Im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Finanzen

Art. 13

Das Vermögen des GLSBe wird insbesondere gebildet durch

- Die Mitgliederbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
- Die Vermögenserträge des GLSBe

Der GLSBe strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen des GLSBe zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Jede einzelne Sportgruppe verfügt über ein eigenes Vermögen, über welches sie frei verfügen kann. Die separat geführten Bilanzposten bilden einen festen Bestandteil der Jahresrechnung des GLSBe.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Mitgliederbeitrag.

Art. 15

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhebt der Verein auch die jährlichen Beiträge für die einzelnen Sportgruppen. Letztere werden von den einzelnen Sportgruppen festgelegt.

Haftung

Art. 16

Der GLSBe haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes.

Es ist möglich, nach einem Ausschluss aus einer Gruppe weiterhin im QSBe und einer anderen Sportgruppe Mitglied zu bleiben.

Art. 13

Im Falle eines Austritts oder eines Ausschlusses bestehen keine finanziellen Ansprüche.

Finanzen

Art. 14

Das Vermögen des QSBe wird insbesondere gebildet durch

- Die Mitgliederbeiträge
- Sonderbeiträge
- Sponsoringbeiträge
- Spenden und andere freiwillige Zuwendungen
- Die Vermögenserträge des QSBe.

Der QSBe strebt keinen Gewinn an. Ein in der Rechnung ausgewiesener Überschuss ist dem Vermögen des QSBe zuzuweisen und für das Erreichen seiner Ziele einzusetzen. Jede einzelne Sportgruppe verfügt über ein eigenes Vermögen, über welches sie frei verfügen kann. Die separat geführten Bilanzposten bilden einen festen Bestandteil der Jahresrechnung des QSBe. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15

Die Mitgliederversammlung beschliesst den Mitgliederbeitrag des QSBe.

Art. 16

Zusätzlich zum Mitgliederbeitrag erhebt der QSBe auch die jährlichen Beiträge für die einzelnen Sportgruppen. Letztere werden von den einzelnen Sportgruppenleitungen festgelegt.

Haftung

Art. 17

Der QSBe haftet für alle Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Eine Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18

Haftpflicht- und Unfallversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der Verein schliesst

<p>Art. 18 Bei Veranstaltungen überträgt der GLSBe bzw. die Sportgruppe die Haftpflicht- und Unfallversicherung den Teilnehmenden.</p>	<p>einzig eine Vereinshaftpflichtversicherung ab, die Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der Vereinstätigkeit sowie bei regelmässigen Veranstaltungen und Vereinstreffen abdeckt.</p> <p>Art. 19 Bei nicht regelmässigen Veranstaltungen überträgt der QSBe bzw. die Sportgruppe die Haftpflicht- und Unfallversicherung den Teilnehmenden.</p>
<p>II. Organisation</p> <p>Organe</p> <p>Art. 19 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevision <p>Die Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 20 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit Traktandenliste einberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung der Post übergeben werden.</p> <p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Präsidium • die Kassierin resp. den Kassier • die Sekretärin resp. den Sekretär • die Rechnungsrevision <p>Werden Ersatzwahlen notwendig, erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Art. 22 Die Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nimmt den Jahresbericht des Präsidenten entgegen • genehmigt die ausgabenrelevanten Veranstaltungen • genehmigt die Jahresrechnung und das Budget für das neue Geschäftsjahr und 	<p>II. Organisation</p> <p>Organe</p> <p>Art. 20 Die Organe des QSBe sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Mitgliederversammlung • Der Vorstand • Die Rechnungsrevision. <p>Die Mitgliederversammlung</p> <p>Art. 21 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand mit Traktandenliste einberufen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugestellt werden.</p> <p>Art. 22 Die Mitgliederversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nimmt den Jahresbericht des Präsidiums und der Sportgruppen entgegen • genehmigt die ausgabenrelevanten Veranstaltungen • genehmigt die Jahresrechnung und das Budget für das neue Geschäftsjahr und erteilt dem Vorstand Décharge • genehmigt den Jahresbeitrag des QSBe • beschliesst Sonderbeiträge des QSBe • beschliesst über Statutenänderungen • wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren die vier folgenden Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> • das Präsidium • die Finanzen • das Sekretariat • die Rechnungsrevision • Eine Wiederwahl ist möglich • werden Ersatzwahlen notwendig,

- erteilt dem Vorstand Déchargé
- wählt das Präsidium, den/die KassierIn, den/die SekretärIn und die RechnungsrevisorInnen
- beschliesst über Statutenänderungen

Art. 23

Zusätzliche Traktanden für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 24

Ein Drittel aller Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.

Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidium
- der Kassierin resp. dem Kassier
- der Sekretärin resp. dem Sekretär
- aus je einer Vertreterin resp. einem Vertreter aus den an GLSBe angeschlossenen Sportgruppen.

Art. 26

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Vertritt er den Verein gegen aussen
- Vollzieht er die Vereinspolitik
- Setzt er Projekt- und Arbeitsgruppen ein
- Entscheidet er über die Aufnahme von neuen Sportgruppen

Art. 27

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein gegenüber Dritten, nach Genehmigung durch den Vorstand, mit Einzelunterschrift.

erfolgen diese für den Rest der Amtsdauer

- entscheidet über die Aufnahme von neuen Sportgruppen
- entscheidet über den Ausschluss von bestehenden Sportgruppen.

Art. 23

Zusätzliche Traktanden für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich **und mit Angabe des Sachverhalts** eingereicht werden.

Art. 24

Ein Drittel aller Mitglieder kann unter Angabe des Zwecks die Durchführung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand verlangen.

Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand setzt sich zusammen aus **den gewählten Funktionen:**

- dem Präsidium
- **der Kassafunktion**
- **dem Sekretariat**

sowie aus

- je einer **Vertretung** aus den an **den QSBe** angeschlossenen Sportgruppen.

Art. 26

Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- **vertritt er den QSBe** gegen aussen
- **vollzieht er die Vereinspolitik**
- **setzt er Projekt- und Arbeitsgruppen ein.**
- ~~entscheidet er über die Aufnahme von neuen Sportgruppen~~

Art. 27

In einem Finanz- und Organisationsreglement regelt der Vorstand seine Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Kompetenzen eigenständig.

Art. 28

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den **QSBe** gegenüber Dritten. **Verpflichtungen gegenüber Dritten gelten nur sofern diese durch einen**

<p>Art. 28 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr maximal CHF 1'000.— nicht budgetierter Ausgaben.</p> <p>Rechnungsrevision</p> <p>Art. 29 Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie überprüft nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.</p> <p>Beschlussfassung</p> <p>Art. 30 Beschlüsse der Organe des Vereins werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann beantragt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidiums massgebend.</p>	<p>Vorstandsbeschluss genehmigt wurden. In diesen Fällen genügt die Einzelunterschrift eines Vorstandsmitglieds. Für die Sportgruppen entscheidet die Sportgruppe autonom.</p> <p>Art. 29 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes beträgt pro Vereinsjahr maximal CHF 1'000.— nicht budgetierter Ausgaben.</p> <p>Rechnungsrevision</p> <p>Art. 30 Die Rechnungsrevision besteht aus mindestens einem Mitglied. Sie überprüft nach Abschluss des Vereinsjahres die Rechnung und die Bilanz und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.</p> <p>Beschlussfassung</p> <p>Art. 31 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Über alle Geschäfte und Wahlen wird offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung kann mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beantragt werden. Bei Stimmgleichheit ist der Stichentscheid des Präsidiums massgebend.</p>
<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Statutenänderungen</p> <p>Art. 31 Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Art. 32 Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens, das nach Tilgung allfällig</p>	<p>III. Schlussbestimmungen</p> <p>Statutenänderungen</p> <p>Art. 32 Anträge auf Statutenänderungen müssen dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>Auflösung des Vereins</p> <p>Art. 33 Die Auflösung des QSBe kann von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diese bestimmt über die Verwendung des reinen Vereinsvermögens, das nach Tilgung allfällig</p>

offener Rechnungen vollumfänglich einem Projekt oder Zweck mit gleichem oder ähnlichem Charakter wie dem von GLSBe zugute kommt. Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die MV mit absolutem oder – falls eine zweite Abstimmung notwendig ist – mit relativem Mehr.
Mitglieder des GLSBe haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 30. April 2014 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

René Stamm

Markus Rudaz

offener Rechnungen vollumfänglich einem Projekt oder Zweck mit gleichem oder ähnlichem Charakter wie dem von QSBe zugute kommt. Falls mehrere Institutionen in Frage kommen, entscheidet die MV mit absolutem oder – falls eine zweite Abstimmung notwendig ist – mit relativem Mehr.

Über die Verwendung der jeweiligen Sportgruppenvermögen entscheiden die Gruppen autonom. Die Verwendung des Geldes steht nicht unter der Verantwortung des QSBe. Mitglieder des QSBe haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 04. Mai 2022 in Bern genehmigt und treten sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

René Stamm

David Hofstetter